

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union
des Hauptausschusses des Nationalrates
vom 28. Mai 2014**

COM(2014) 212 final

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter**

A. Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Die Europäische Kommission vermeint, den Richtlinienvorschlag auf Art. 50 AEUV stützen zu können. Zur Begründung führt die Kommission aus, dass mit dem Richtlinienvorschlag nicht die Einführung einer neuen supranationalen Rechtsform für Einpersonengesellschaften vorgeschlagen, sondern vielmehr ein Beitrag dazu geleistet werden soll, Beschränkungen in der Niederlassungsfreiheit schrittweise aufzuheben.

Diese Begründung kann nicht überzeugen:

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes vom 2.5.2006 in der Rechtssache C-436/03 zur Europäischen Genossenschaft (SCE) zu verweisen. Zu dieser Verordnung hat der Europäische Gerichtshof ausgeführt, dass damit eine neue Rechtsform geschaffen werde, die die nationalen Genossenschaftsformen überlagert. Für solche supranationalen, neu geschaffenen Rechtsformen, die neben die in den nationalen Rechten vorgesehenen und weiter bestehenden Rechtsformen hinzutreten, hat der EuGH klargestellt, dass die Rechtsgrundlage dafür ausschließlich Art. 308 EGV (nunmehr Art. 352 AEUV) darstellt.

Mit dem gegenständlichen Richtlinienvorschlag soll nun aber – ähnlich der Europäischen Genossenschaft – im Ergebnis eine in weiten Bereichen einheitlich reglementierte, unter ein- und derselben Rechtsformbezeichnung auftretende, somit zumindest faktisch eine supranationale Rechtsform geschaffen werden, die in jedem Mitgliedstaat neben die nationale Rechtsform der GmbH tritt. Dies ergibt sich etwa eindeutig aus der in Artikel 9 des Entwurfs vorgesehenen Umwandlung einer GmbH in eine SUP, ebenso aber auch aus der

eigenständigen Rechtsformbezeichnung für solche Einpersonengesellschaften, die europaweit „SUP“ (Societas Unius Personae) lauten soll, sowie weiters auch aus den Erwägungsgründen 9 und 10 des Vorschlags der EU Kommission, aus denen folgt, dass es den Mitgliedstaaten zumindest alternativ möglich ist, in ihren nationalen Rechten die bisherige Rechtsform der GmbH beizubehalten, aber verpflichtet sind, alternativ dazu die Gründung einer SUP als eigene Gesellschaftsrechtsform vorzusehen. Weiters ist auf das Eintragungsverfahren hinzuweisen, das nach den Erläuterungen der Europäischen Kommission den Hauptteil bildet. Die Mitgliedstaaten sollen demnach verpflichtet werden, die Eintragungen auf elektronischem Weg auf Grundlage von der Europäischen Kommission erstellten einheitlichen Formularen abzuwickeln.

Damit ist aber klar, dass – im Sinne des EUGH-Erkenntnis C-436/03 – eine neben die bestehenden nationalen Rechtsformen hinzutretende, neue Rechtsform geschaffen werden soll. Die Schaffung einer solchen neuen, weitgehend einheitlich geregelten, daher faktisch supranationalen Rechtsform kann jedoch nicht auf Art. 50 AEUV gestützt werden.

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter in der vorliegenden Form lässt sich nicht mehr auf eine für ein Tätigwerden der EU erforderliche Rechtsnorm stützen und schießt weit über das verfolgte Ziel hinaus und führt im Ergebnis zu einer neuen supranationalen Gesellschaftsform für jedermann. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Europäische Union überhaupt berechtigt ist, den Mitgliedstaaten vorzuschreiben, eine neue einzelstaatliche Kapitalgesellschaftsform einzuführen. Dies dürfte einen unzulässigen Eingriff in die nationale Regelungshoheit darstellen.

Die Kommission begründet das Tätigwerden auf Unionsebene vor allem damit, dass Gesellschaftsgründungen im Ausland mit höheren Kosten verbunden sind. Das Kostenargument kann aber nicht das Unterlaufen von wesentlichen Elementen des Gesellschaftsrechts, wie Gläubigerschutz und Schutz sonstiger von der Tätigkeit der Gesellschaft betroffener Dritter rechtfertigen, ebenso wenig wie das Vernachlässigen des öffentlichen Interesses. Durch den Richtlinienvorschlag können Maßnahmen von Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Umgehung von Rechtsvorschriften, unlauteren Praktiken sowie Steuer- und Sozialbetrug verhindert bzw. sehr erschwert werden. Die Vernachlässigung des Schutzes des öffentlichen Interesses, der GläubigerInnen, der KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen kann nicht durch Kostensenkungen bei Gesellschaftsgründungen gerechtfertigt werden.

Ferner würde dieses Modell der Einpersonengesellschaft gerade zu Missbrauch und Umgehung nationaler Standards wie Mindeststammkapital einladen, sowie die grenzüberschreitende Scheinselbständigkeit fördern.

Personen, die die vorgeschlagene Gesellschaftsform zu unlauteren Praktiken heranziehen wollen, können in der ganzen EU tätig werden und den Sitz nach Belieben wählen und auch verlagern. Behörden können jedoch nur mit sehr großem Aufwand grenzüberschreitend tätig werden. Es sind daher bestimmte Mindestschutzvorschriften festzulegen, die Umgehungshandlungen verhindern sollen. Diese fehlen jedoch im Richtlinienvorschlag weitgehend. Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt daher auch nicht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Ziele des Vorschlages - nämlich die Gründung von (Tochter-) Gesellschaften auch im Ausland zu erleichtern - könnten auch durch innerstaatliche Regelungen erreicht werden, ohne dass wesentliche Schutzbestimmungen für GläubigerInnen, KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen aufgegeben werden. Solche auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen können auch so gestaltet werden, dass sie mit den nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungshandlungen im Steuer- und Sozialbereich im Einklang stehen.